

Zuschläge bei Witwen- und Witwerrente

Unter Bezugnahme auf die in den letzten Tagen durch die Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts des Bundesversicherungsamtes angestoßene Diskussion zur Rentenberechnung sei an dieser Stelle kurz die Regelung zur Ermittlung von Zuschlägen bei Hinterbliebenenrenten dargestellt. Deren fehlerhafte Umsetzung durch die Rentenversicherungsträger wurde aus dem Tätigkeitsbericht als Schwerpunktthema herausgegriffen.

Nach der Regelung des § 78a SGB VI sind bei Hinterbliebenenrenten Zuschläge an Entgeltpunkten für bis zu 36 Kalendermonate zu ermitteln, wenn dem Hinterbliebenen Zeiten der Kindererziehung zugeordnet worden sind. Folgt man dem Ergebnis der Untersuchungen des Bundesversicherungsamtes erfolgte diese Zuschlagsermittlung vielfach nicht oder fehlerhaft.

Da mit der Zuschlagsermittlung die Minderung des Versorgungsniveaus der Hinterbliebenenrenten von 60% auf 55% ab dem 01.01.2002 ausgeglichen werden soll, sind Zuschläge gemäß § 264b Abs. 2 SGB VI nicht zu ermitteln, wenn

- der Ehegatte vor dem 01.01.2002 verstorben ist

- oder**

- die Ehe vor dem 01.01.2002 geschlossen worden und mindestens ein Ehepartner vor dem 02.01.1962 geboren ist.

Diese Personenkreise sind von der Minderung des Versorgungsniveaus wegen bestehender Übergangsregelungen nicht betroffen.

Zuschläge sind daher im Umkehrschluss nur dann zu ermitteln, wenn

- der Ehegatte nach dem 31.12.2001 verstorben und die Ehe nach dem 31.12.2001 geschlossen worden ist oder

- die Ehe zwar vor dem 01.01.2002 geschlossen worden aber keiner der Ehepartner vor dem 02.01.1962 geboren ist.

Für Fragen zur Zuschlagsermittlung bei Hinterbliebenenrente sowie zu allen anderen Fragen rund ums Thema Rente steht Ihnen das Team der Rentenberatung Schilbach gern zur Verfügung.

Rentenberatung Sascha Schilbach
Jacobstr. 2
04105 Leipzig

Tel.: 0341 2159785

E-Mail: kontakt@rentenberatung-schilbach.de

Internet: www.rentenberatung-schilbach.de